



### Frage:

Wie verhält es sich mit der Regelung, dass ein Beschäftigter sich für drei Tage ohne Krankschreibung einfach krank melden kann. Welche Rolle spielt dabei eine Arbeitsunfähigkeit über das Wochenende. Wie ist das geregelt, wenn man im Verlauf des Tages merkt, dass man krank ist und nach Hause gehen muss. Ab wann ist es einfach als Arbeitstag zu rechnen, ab wann wird es als Krankentag gerechnet und zählt da ggf. ein halber Tag schon zu den drei möglichen „freien“ Krankentagen ohne AU?

### Grundsätzliches:

Maßgeblich für die rechtliche Beurteilung ist zunächst das **Gesetz über die Zahlung des Arbeitsentgelts an Feiertagen und im Krankheitsfall**.

(Entgeltfortzahlungsgesetz)

Im § 5 ist geregelt, was Arbeitnehmer zu beachten haben, wenn sie arbeitsunfähig sind.



EntgFG § 5

#### *§ 5 Anzeige- und Nachweispflichten*

*(1) Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, dem Arbeitgeber die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich mitzuteilen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als drei Kalendertage, hat der Arbeitnehmer eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtlicher Dauer spätestens an dem darauffolgenden Arbeitstag vorzulegen.*

Damit ist zunächst klargestellt, Arbeitnehmer müssen **am ersten Tag der Arbeitsunfähigkeit dem Arbeitgeber Bescheid geben**, dass und wie lange Sie voraussichtlich krank sind (§ 5 Abs.1 Satz 1 EFZG). Auch wenn Sie kein Arzt sind und auch nicht dazu verpflichtet sind, dem Arbeitgeber die Art der Krankheit mitzuteilen, müssen Sie doch zumindest eine ungefähre Einschätzung der voraussichtlichen Länge Ihrer Krankheit abgeben.

Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als 3 **Kalendertage**, müssen Sie außerdem eine ärztliche AU- Bescheinigung spätestens am **nächsten Arbeitstag** vorlegen.

Um die rechtlich vorgegebenen Termine zu beachten, muss zwischen Kalendertage und Arbeitstage unterschieden werden.

**BEISPIEL:** Der Arbeitnehmer erkrankt am Donnerstag voraussichtlich für 1 Woche. Wenn er normalerweise von Montag bis Freitag arbeitet, muss er die ärztliche Bescheinigung am Montag vorlegen, da dies der Arbeitstag

ist, der auf den dritten (Kalender-)Tag der Arbeitsunfähigkeit (= Samstag) folgt. Am Sonntag ist die AU- Bescheinigung nicht vorzulegen, da der Arbeitnehmer an diesem Tag nicht arbeitet. Gilt der Sonntag, wie im kirchlichen Bereich üblich, als Arbeitstag, so muss die AU-Bescheinigung in diesem Beispiel am Sonntag vorliegen.

**Die ärztliche Bescheinigung muss Angaben über das Bestehen der Arbeitsunfähigkeit und über deren voraussichtliche Dauer enthalten. Der Arzt darf dagegen keine Angaben über die Ursachen und die Art der Krankheit machen.** Wenn der Arbeitnehmer Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse ist, muss in der Krankschreibung auch ein Vermerk darüber enthalten sein, dass der Krankenkasse unverzüglich eine Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit mit Angaben über den Befund und die voraussichtliche Dauer der Arbeitsunfähigkeit übersandt wird.

**Für den Fall, dass die Arbeitsunfähigkeit im Laufe des Arbeitstages eintritt gilt folgendes:**

Für eine Erkrankung, die nach der Aufnahme des Dienstes eintritt, wird dieser Tag als gearbeitet gezählt und der erste Krankheitstag ist der Tag danach. **Eine Krankmeldung braucht also erst ab dem Tag zu gelten, an dem die Arbeit nicht mehr aufgenommen wurde.** Die Fristberechnung erfolgt nach § 187 Abs. 1 BGB. Tritt die Arbeitsunfähigkeit während der Arbeitszeit ein, beginnt die Sechs-Wochenfrist am nächsten Tag zu laufen. (BAG vom 04.05.1971, BAG vom 22.2.1973 — 5 AZR 461/72, AP Lohn FG § 1 Nr. 28).

Fazit:

Grundlegende Voraussetzungen für die Pflichten gem. § 5 EFZG sind das Vorliegen einer Krankheit und die daraus folgende Arbeitsunfähigkeit. Krankheit wird definiert als regelwidriger, geistiger oder körperlicher Zustand, der einer Heilbehandlung bedarf. Ist es dem Arbeitnehmer aufgrund seiner Erkrankung nicht möglich, die nach dem Arbeitsvertrag geschuldete Arbeitsleistung zu erbringen, so bedingt die Krankheit die Arbeitsunfähigkeit. Auch die unmittelbar bevorstehende Arbeitsunfähigkeit kann schon zu einer entgeltfortzahlungspflichtigen Krankheit im Sinne des Entgeltfortzahlungsgesetz werden, wenn der Arbeitnehmer zwar derzeit noch arbeitsfähig ist, sich durch Weiterarbeit sein Zustand aber ohne vorbeugende ärztliche Behandlung verschlimmern würde.

Der Arbeitnehmer ist zunächst verpflichtet, dem Arbeitgeber seine krankheitsbedingte Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich mitzuteilen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als **drei Kalendertage**, hat der Arbeitnehmer zudem eine ärztliche Bescheinigung



BAG vom 04.05.1971, BAG vom 22.2.1973 — 5 AZR 461/72, AP Lohn FG § 1 Nr. 28



JA 2009, 131, beck-online

über das Bestehen der Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem **darauf folgenden Arbeitstag** vorzulegen. Das Entgeltfortzahlungsgesetz räumt dem Arbeitgeber das Recht ein, die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen, d.h. vor Ablauf von drei Kalendertagen. Wenn die Arbeitsunfähigkeit länger andauert als in der (Erst-)Bescheinigung angegeben, hat der Arbeitnehmer eine neue Bescheinigung (Folgebescheinigung) beizubringen.

Eine bestimmte Form ist für die Anzeige der Arbeitsunfähigkeit nach § 5 I EFZG nicht vorgesehen. Sie kann daher (fern-)mündlich, per Email, Telefax, SMS oder Brief erfolgen. Hinsichtlich der Frist schreibt die Vorschrift vor, dass die Anzeige unverzüglich, mithin ohne schuldhaftes Zögern gem. § 121 I BGB, vorzunehmen ist. Daher ist eine Anzeige per Brief regelmäßig zu spät.

#### RECHTSHINWEIS:

Ausdrücklich möchten wir darauf hinweisen, dass diese Auskunft keine Form direkter Rechtsauskunft, einen juristischen Rat oder eine rechtverbindliche Aussage darstellt. Dies kann nur eine entsprechender Anwalt oder ein Jurist Ihnen ggf. geben.

